

Das strategische Ziel der revolutionären internationalen Arbeiterbewegung und der Inhalt sozialistischer Staatspolitik, nämlich die Befreiung des werktätigen Menschen und die allseitige Entfaltung seiner Persönlichkeit, sowie das demokratisch-humanistische Ziel der Menschenrechte stimmen weitgehend überein. Damit kann die Arbeiterklasse in den nichtsozialistischen, insbesondere imperialistischen Staaten ihren revolutionären Kampf auf der Basis völkerrechtlicher Legitimität führen. Insofern sind die Menschenrechtskonventionen Dokumente, die Erfolge der sozialistischen und demokratischen Bewegung widerspiegeln und die gleichzeitig für den weiteren revolutionären Kampf gegen imperialistische Inhumanität und Menschenrechtsfeindlichkeit legale Möglichkeiten bieten.

Die demokratischen Menschenrechte sind jedoch durch ein hohes Maß an Abstraktion, an klassenmäßiger und gesellschaftspolitischer Indifferenz gekennzeichnet. Auch Feinde der Demokratie können sie für egoistische Zwecke und Interessen ausnutzen, wenn ihnen nicht von der organisierten Arbeiterklasse und ihren Verbündeten Einhalt geboten wird.<sup>82</sup>

Die Tatsache, daß die sozialistischen Staaten sich in ihrer prinzipiellen Haltung wie auch in der Regelung und Realisierung der Grundrechte ihrer Bürger zu den Menschenrechten des Völkerrechts bekennen und diese aktiv mitgestalten, macht die sozialistischen Grundrechte nicht zu einer bloßen Kopie der Menschenrechte. Sie erwachsen nicht aus den demokratischen Menschenrechten des Völkerrechts unter Beifügung sozialistischer Adjektive, sondern wie jedes Recht aus den sozialökonomischen Verhältnissen der Gesellschaft.

*Die Bedingungen des realen Sozialismus bringen sowohl reale Grundrechte und -freiheiten der Bürger hervor, die den Menschenrechten des Völkerrechts entsprechen, als auch weitergehende Rechte und neue Garantieförmlichkeiten wirklicher menschlicher Freiheit und Selbstverwirklichung, die in den Menschenrechten des Völkerrechts heute noch nicht verankert sind.* So ist für den Sozialismus die Freiheit von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit (Art. 19 Verfassung) ebenso selbstverständlich wie es die unabdingbaren Voraussetzungen menschlicher Freiheit sind, nämlich das verwirklichte Recht auf Ausübung der politischen Macht, das Recht aller werktätigen Menschen auf das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln und die gemeinschaftliche Verfügungsgewalt darüber. Diese Freiheiten und Rechte sind in den Menschenrechtsnormen nicht enthalten. Sie sind ausschließlich Resultat des realen Sozialismus, der qualitativ neue Rechte des werktätigen Menschen, des Staatsbürgers hervorbringt und verwirklicht. Die sozialistischen Grundrechte waren und sind ein Ansporn für die noch vom Imperialismus Unterdrückten und Ausgebeuteten, die Menschenrechte zu erkämpfen,

82 H. Kröger stellt dazu fest: „Dieses demokratische Völkerrecht unserer Zeit ist wie jedes Recht eine Erscheinung des gesellschaftlichen Überbaus und trägt daher Klassencharakter. Es ist das Recht einer internationalen Gesellschaft, in der zwei antagonistische gesellschaftliche Systeme bestehen und miteinander ringen. Es ist Ausdruck und Produkt internationaler Beziehungen; die zwischen Staaten bestehen und von ihnen geschaffen werden, die eine unterschiedliche sozialökonomische Struktur und eine unterschiedliche gesellschaftliche Basis haben, das heißt, in denen einerseits sozialistische und andererseits kapitalistische Produktionsverhältnisse bestehen“ (Völkerrecht - Lehrbuch -, Teil I, a. a. O., S. 40).